

# Satzung

## Verein zur Förderung der deutsch-polnischen Verständigung und Zusammenarbeit mit Piotrówka (Petersgrätz)

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der deutsch-polnischen Verständigung und Zusammenarbeit mit Piotrówka (Petersgrätz), in der Kurzform „**Förderverein Petersgrätz e.V.**“ auch „**FV Petersgrätz e.V.**“.
- (2) Sitz des Vereins ist 82294 Oberschweinbach/Lkrs. Fürstenfeldbruck (Bayern).
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Eintrag in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister in der Bundesrepublik Deutschland einzutragen und führt dann den Namen:  
Verein zur Förderung der deutsch-polnischen Verständigung und Zusammenarbeit mit Piotrówka (Petersgrätz), in der Kurzform siehe §1

### § 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln i. S. d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Förderung der deutsch-polnischen Verständigung und Zusammenarbeit. Der Zweck wird verwirklicht mit der Förderung der:

- Kultur, Kommunikation und Vernetzung im deutsch-polnischen Jugendbereich
- Bildung und Begegnung u.a. durch Anregen und Betreuen von Schulpartnerschaften
- Förderung der Partnerschaft und Kooperation von Städten und Gemeinden
- Übernahme von Patenschaften im Jugendaustausch
- Förderung und Anregung der Jugendbegegnung und des Jugendaustausches auf beiden Seiten der Grenze
- Verständnis zwischen den Religionen
- Erhaltung und Erforschung der Heimatgeschichte von Petersgrätz (Piotrówka) und deren Muttergemeinden in Schlesien bis 1945 wie auch der Exulantenorte nach 1945 (z.B. Nejdek, Tschechien)
- Sammlung und Pflege des heimatlich-schlesischen Kulturgutes und Brauchtums sowie der schlesischen und böhmischen Überlieferung und Geschichte, um sie an kommende Generationen weiterzugeben.
- Kontaktpflege zu deren Zeitzeugen und Nachfahren
- Unterstützung bei der Erhaltung der Denkmäler in Piotrówka und Grodziec (Friedrichsgrätz)

durch finanzielle Unterstützung, Sachbeiträgen und tätige Mithilfen.

- (4) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben und es werden weitere Spenden gesammelt, welche zweckgebunden zu verwenden sind.
- (5) Der „Förderverein Petersgrätz e.V.“ ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

#### **§ 4 Verwendung der Mittel**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland werden, welche den Vereinszweck fördern wollen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch schriftliche Austrittserklärung
  - (b) durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
  - (c) durch Ausschluss der dann erfolgen kann, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Austrittserklärung wirkt zum Ende des Vereinsjahres und ist spätestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (5) Bei Verzug der Beitragszahlung (nach der 2. Mahnung) kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) die gewählten Ausschussmitglieder

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann alle Jahre, muss mindestens alle zwei Jahre einberufen werden. Hierzu wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder auf elektronischen Wege eingeladen. Die Tagesordnung ist bekannt zugeben. Die Einladung an das Mitglied ist wirksam zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet ist.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen sind mit 2/3

Stimmenmehrheit, die Auflösung des Vereins mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

- (3) Zu den Aufgaben gehören:
- (a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
  - (b) Entlastung des Vorstandes
  - (c) Wahlen. Auf die Dauer von 2 Jahren sind zu wählen:
    - Der Vorstand
    - 3 - 5 Ausschussmitglieder (Beisitzer/in)
    - 2 Kassenprüfer

Der Vorstand wird schriftlich gewählt, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss eine offene Abstimmung verlangt wird.

- (d) Festsetzung des Beitrages
  - (e) Annahme und Änderung der Satzung
  - (f) Beschlussfassung zu sonstigen Tagesordnungspunkten
  - (g) Auflösung des Vereins
- (4) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- (a) dem 1. Vorsitzenden
  - (b) dem 2. Vorsitzenden
  - (c) Kassier
  - (d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Berater ohne Stimmrecht können vom Vorstand berufen werden z.B.:
- der Ortsvorsteher von Piotrówka (Petersgrätz)
  - ein Mitglied des Gemeinderates Jemielnica (Himmelwitz)
  - ein Mitglied des Pfarrgemeinderates Piotrówka (Petersgrätz)
  - ein Mitglied der Schulverwaltung Jemielnica (Himmelwitz)

## **§ 9 Ausschuss (Beisitzer/in)**

Die gewählten 3 – 5 Ausschussmitglieder unterstützen und beraten die Vorstandschaft bei ihren Aufgaben. Sie nehmen an den Arbeitsbesprechungen der Vorstandschaft teil und sind stimmberechtigt. Die gemeinsamen Arbeitssitzungen sind mindestens halbjährlich, wenn notwendig auch öfters einzuberufen. Eine Konferenzschaltung per Telefon oder Internet ist gültig. Der Vorsitzende lädt zu den Besprechungen ein.

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines/einer Beisitzer/in beruft der Vorstand einen Nachfolger. Die Berufung gilt bis zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzende) repräsentieren in Absprache den Verein.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen und die Sachwerte an die Stiftung „Schlesisches Museum zu Görlitz“ in 02826 Görlitz, Untermarkt 4, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

## **§ 12 Sonstiges**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, sind die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

## **§ 13 Datenschutzerklärung**

### (1) Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:

Name, Vorname, Geburts-Name, -Ort, -Datum postalische Wohnanschrift, Adresse, Tel.-u. Fax-Nr., Handy-Nr., E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung.

Bei Gruppenfotos werden diese Bilder als Bilddateien gespeichert.

Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten, zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers, gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Pressearbeit/Widerspruch

Der Verein informiert die in- und ausländische Tagespresse, sowie die Heimatblätter (z.B. „Oberschlesien, Oppelner Heimatblatt, Schlesische Nachrichten“) über Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins [www.fv-petersgraetz.de](http://www.fv-petersgraetz.de) veröffentlicht.

Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Dies sind der Name und nur der Wohnort und gegebenenfalls ein Foto.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

(3) Weitergabe von Mitgliedsdaten

An Vereinsmitglieder oder Dritte werden seitens der Vorstandschaft nur der Name und die Tel.-Nr. weitergegeben, sofern diese veröffentlicht sind. Das Mitglied wird hierüber vom Verein vorher verständigt.

(4) Austritt

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(5) Einwilligungserklärung

Das Mitglied nimmt die vorstehenden Bestimmungen *des § 13 der* Vereinssatzung zum Datenschutz zur Kenntnis und willigt mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag in die vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgängen ein.

**§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02. Juli 2005 in Nürnberg beschlossen. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am 20.10.2005 in Kraft.

**In der 1. Mitgliederversammlung am 30.04.2006 wurden hiermit diese Satzungsänderungen (§§ 2, 8, 11 und 13) beschlossen und treten mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.**

Unterschrift der Vorstandsmitglieder und Beisitzer:

.....

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender und Kassier

Schriftführer

Dieter Utikal

Andreas Neubert

Norbert Utikal

.....

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

-----

-----

-----

-----

-----